



# GEMEINDEORDNUNG

## DER EINWOHNERGEMEINDE BÜNZEN



Die Einwohnergemeinde Bünzen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## **GEMEINDEORDNUNG**

### **I. Behörden und Kommissionen**

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 164 StG).

### **II. Wahlverfahren**

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

### **III. Fakultatives Referendum**

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen. Gestützt auf § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann das fakultative Referendum von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt werden.

#### IV. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Publikationsorgan der Gemeinde Bünzen. Wo besondere Vorschriften dies vorsehen, erfolgt die Publikation auch im Amtsblatt des Kantons Aargau.

#### V. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Davon Ausgenommen bleibt der Erwerb von Grundstücken bis zu einer Kaufsumme **von jährlich insgesamt Fr. 100'000.00**, wozu der Gemeinderat in eigener Kompetenz ermächtigt ist. Über solche Käufe ist jährlich Bericht zu erstatten.
4. Geringfügige Handänderungen (Verkauf, Tausch) über Grundstücke der Gemeinde bis zu einer Fläche von 500 m<sup>2</sup> im Einzelfall können durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz getätigt werden.
5. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

**GEMEINDERAT BÜNZEN**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2005

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom  
angenommen. 21. Mai 2006

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 7. Juni 2006